

die Sunstfinder noch mehr zu bevorzugen und die übrigen als Stieffinder zu behandeln.

Graf H o h e n t h a l (Püchau): Ich wollte mir nur ein paar Worte auf die Aeußerung des Herrn Vicepräsidenten erlauben. Ich kann mich nicht von der früher gefaßten Ansicht trennen, indem ich fürchte, daß, wenn das Deputationsgutachten durchgehen sollte, dadurch eine große Beschränkung für die Besitzer größerer landwirthschaftlicher Unternehmungen eintreten würde. Der Herr Vicepräsident hat sehr richtig gesagt, daß in solchen Fällen der Realcredit der Grundstücksbesitzer gemindert werde und der der Chirographarien dagegen gewinne. Dieser Gewinn aber ist kein Ersatz für den Verlust. Hat der Grundstücksbesitzer Realcredit, so hat er die Möglichkeit, Capitalien zu niederem Zinsfuß zu erborgen und dadurch seinem Geschäft einen großen Vorschub zu leisten. Ich finde eine Härte darin, daß ein Mann, der vielleicht ein Grundstück für wenige tausend Thaler gekauft und darauf ein industrielles Unternehmen begründet hat, in welchem das todte Inventar allein ohne den fundus aus den dazu gehörigen *fixis vinetis* einen Werth von vielleicht 30,000 und mehr Thalern hat, und im Stande ist, eine Hypothek von vielleicht nur 1000 Thln. auf dasselbe zu erborgen und somit sein Realcredit in gar keinem Verhältnisse zu dem von ihm verwendeten Aufwand steht.

v. H e y n i k: Ich habe anfangs sehr geschwanzt, ob ich mich für den Gesetzentwurf oder für den Vorschlag der Deputation aussprechen soll. Ich bin der Meinung geworden, für das Deputationsgutachten zu stimmen. Mein Bedenken gegen die Ansicht des Gesetzentwurfs besteht darin, daß mehr oder minder beschränkende Dispositionen bei Veräußerung des Inventariums für die Grundstücksbesitzer daraus hervorgehen werden. Ich habe Gelegenheit gehabt, zu beobachten, wie es bei der Sequestration von Gütern rücksichtlich des Inventars zugegangen. Ich habe selbst ein Gut aus einem Concurse erstanden, und ich weiß, daß das Inventarium dieser Güter während der Sequestration bedeutend verbessert worden ist. Ich glaube also nicht, daß die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen hier eine Gefahr in sich fassen hinsichtlich der Möglichkeit, daß ein sequestrirtes Gut durch die chirographarischen Gläubiger des Inventars beraubt werden könne; aber ich glaube, daß es einen Ausweg geben muß, der auch bisher gewählt worden ist, und glaube, daß es dem Interesse der hypothekarischen Gläubiger entgegen gewesen wäre, wenn sie in dem von mir erwähnten Fall von dem Rechte auf das Inventarium Gebrauch gemacht hätten. Das Gut gewann an Werth und stieg im Preise, so daß die chirographarischen Gläubiger mehr heraus erhielten, als es der Fall gewesen wäre, wenn das Gut, des Inventariums beraubt, um einen niedrigeren Preis verkauft worden wäre.

Bürgermeister H ü b l e r: Nach den vielen Gründen, welche für das Deputationsgutachten bereits entwickelt worden sind, brauche ich meine Abstimmung nur noch mit wenigen Worten zu motiviren, indem ich für das Deputationsgutachten und somit für den Wegfall des zweiten Satzes der 64. §. des Gesetzentwurfes mich erkläre. Es bestimmt mich dazu eine vieljährige Erfah-

rung, eine Erfahrung, die, wie auch der Herr Staatsminister zugestanden, dafür spricht, daß aus dem Festhalten an der bisherigen Gesetzgebung Inconvenienzen irgend einer Art nicht wahrzunehmen gewesen, weder in Bezug auf die Besitzer von Gütern, noch auf die Realgläubiger, indem durch das bestehende Recht weder der Credit der Grundbesitzer vermindert, noch die Sicherheit der Gläubiger gefährdet worden. Mir scheint es daher nach solchen Erfahrungen, die für die Nothwendigkeit einer neuen Gesetzgebung durchaus nicht sprechen, höchst bedenklich, sich für die Einführung einer neuen, unserer Gesetzgebung bisher völlig fremden Theorie auszusprechen, die, wie auch im Deputationsgutachten angedeutet worden, solange noch der Unterschied zwischen Allodial- und Lehngütern fortbesteht, eine Verschiedenheit des Rechtes begründen, und insofern sie bewegliche Sachen ohne deren Uebergabe als Gegenstände der Verpfändung angesehen wissen will, zu einer offenbaren Rechtsanomalie führen, endlich aber, und das scheint mir die Hauptsache, in ihrer practischen Anwendung von sehr geringem Erfolge bleiben würde, da es nicht in der Macht des Richters liegt, für die Erhaltung solch eines beweglichen Pfandes dem Gläubiger irgend eine Garantie zu gewähren. Soviel zur Motivirung meiner Abstimmung.

Bürgermeister Starke: Ich werde mich ebenfalls über den Gegenstand nicht ausführlich verbreiten, weil er schon hinlänglich erörtert worden ist, sondern will mir nur einige wenige Bemerkungen erlauben. Es kann nicht geleugnet werden, daß das Inventarium ipso jure Pertinenzialqualität nicht hat, wenn es solche nicht durch Cohäsion erlangt hat, aber es ist auch nicht daran zu zweifeln, daß dergleichen Gegenstände durch ausdrückliche Bestimmung und durch Vertrag eine Pertinenzialeigenschaft erlangen können. Dies dürfte sehr häufig eingetreten sein, indem in vielen Schuldverschreibungen eines Gutsbesizers das Inventarium mit verpfändet worden ist. Wenn nun mit der Deputation gegen den Wegfall des zweiten Satzes gestimmt werden sollte und bloß der erste Satz der §. stehen bliebe, so würde leicht ein Zankapfel hingeworfen werden; denn es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß, im Fall auch Inventariengegenstände mit verpfändet worden sind, sie als Zubehörungen des Grundstücks betrachtet werden müssen, und würde dann zweifelhaft sein, was unter dem bestehenden Rechte zu verstehen sei. Wenn ferner der Schlusssatz wegfällt, so müßte jedenfalls eine Bestimmung getroffen werden, wie das Recht derjenigen Gläubiger zu sichern sei, denen Inventariengegenstände gegenwärtig mit verpfändet worden sind. Uebrigens hat es mich überrascht, daß just diejenigen geehrten Kammermitglieder, welche bei den bisherigen Verhandlungen mit catonischer Strenge über die Unverletzlichkeit der Gesetzworlage gewacht haben, heute kein Bedenken tragen, eine Hauptbestimmung des Gesetzes wegfällen zu lassen. Ich werde mich daher nach den vom Herrn Staatsminister entwickelten Grundsätzen für den Regierungsentwurf erklären.

Prinz J o h a n n: Die letzte Aeußerung des geehrten Sprechers möchte wohl auf mich gehen, weil ich mich für diesen Grundsatz als eine Grundsäule, auf der das ganze Gesetz ruht, ausgespro-